

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Feber 1959

370/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. K o r t s c h a k , Leopold F i s c h e r ,
 S e b i n g e r , M a y e r und Genossen
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 betreffend den österreichischen Weinabsatz.

-.-:-.-

Die österreichische Weinernte 1958 beträgt 1,8 Millionen Hektoliter, der Verbrauch im Inland erreicht in den günstigsten Fällen 1,2 Millionen im Jahr. Die gefertigten Abgeordneten nehmen daher die Bemühungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, durch Exportmöglichkeiten den österreichischen Weinbauern eine Absatzquelle für ihre Erzeugnisse zu bieten, mit Befriedigung zur Kenntnis, weisen aber doch darauf hin, dass bei der 4. Zusammenkunft der Weinbauvertreter der EWG-Länder vom 21. bis 23. Jänner d. J. in Rom ausdrücklich festgestellt wurde, dass die gegenwärtige Weinerzeugung der Länder der EWG nach dem Stand der statistischen Erkenntnisse ausreichend ist, um die Bedürfnisse innerhalb und ausserhalb der EWG zu decken, d. h., dass die Weinausfuhrbestrebungen Österreichs in preislicher Hinsicht nicht zu dem gewünschten Erfolg führen können. Es muss daher getrachtet werden, zu versuchen, die österreichische Weinernte mehr als bisher im Inland unterzubringen.

Die Quantität der österreichischen Weinernte 1958 wurde durch die Möglichkeit der Verbesserung durch Zucker wesentlich erhöht. Dieser Volumensvermehrung könnte dadurch entgegengetreten werden, dass anstelle von Zucker eingedickter Traubensaft zur Weinmostverbesserung gesetzlich gestattet würde. Dadurch würde eine Mengenvermehrung durch Zucker wegfallen, und darüber hinaus könnten Überschussmengen ertragreicher Jahre verarbeitet werden, ohne dass sie den Markt belasten, weil sie jahrelang für Zeiten der Not gelagert werden können.

Eine weitere Möglichkeit einer wesentlichen Unterbringung von Weinernteüberschüssen ist die Verarbeitung zu Weinbrand. Der Weinbrandkonsum ist in Österreich steigend. Leider ist in einem österreichischen Weinbrand mit der Qualitätsbezeichnung 1-Stern, 2-Stern, 3-Stern oder VSOP nicht die Gewähr gegeben, dass es sich hier tatsächlich um ein reines Weindestillat handelt. Alle diese Weinbrände haben einen mehr oder weniger grossen Anteil an Industriesprit, der unter Umständen 90 Prozent des verkaufsfertigen Weinbrandes darstellen kann. Es müssten

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Feber 1959

Massnahmen getroffen werden, dass man unter "Weinbrand" nur reines Weindestillat versteht und Verschnitte mit Industriesprit als "Weinbrandverschnitt" bezeichnet und dass solche Weinbrandverschnitte einen bestimmten Anteil an reinem Weindestillat zu enthalten haben. Derzeit braucht nur ein Weinbrand mit der Bezeichnung "Weinbrand echt" aus reinem Weindestillat bestehen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

Anfragen:

- 1) Ist der Herr Bundesminister bereit, zur Sicherung des österreichischen Weinbaues im Hinblick auf die Beschlüsse der Weinbauverbände der EWG vom 21. bis 23. Jänner d. J. in Rom auch für Österreich gesetzliche Massnahmen zu schaffen, um damit die Existenz des österreichischen Weinbauern zu festigen (Verankerung im Landwirtschaftsgesetz oder durch eine eigene gesetzliche Massnahme)?
- 2) Ist der Herr Bundesminister bereit, zur Sicherung des Absatzes im Inland eine Novellierung des Weingesetzes vorzuschlagen, damit in Zukunft zur Verbesserung der österreichischen Weinmoste eingedickter Traubensaft österreichischer Erzeugung (Traubensaftkonzentrat) verwendet werden kann?
- 3) Ist der Herr Bundesminister bereit, zur Sicherung des österreichischen Weinabsatzes Massnahmen zu veranlassen, welche den Weinbrandherstellern die Auflage erteilt, Weinbrandverschnitte mit einem bestimmten Anteil an Weindestillat vorzunehmen und unter "Weinbrand" nur reines Weindestillat in den Verkauf zu bringen?